

Vorsicht



In dieser Gemeinde werden noch Aenderungen erfolgen

RRB- Nr.	vom	Art der Aenderung:
2468	10.12.01	OP-Revision Schnottwil mit neuem Zonenreglement Unterlagen bei Thomas Steinbeck einsehen

LEGENDE

Bauzonen

1. Etappe	2. Etappe
W2a	W2a
W2b	W2b
D	D
F	F
G	G
ÖPa	ÖPa

Wohnzone zweigeschossig mit niedriger Ausnützung  
 Wohnzone zweigeschossig mit erhöhter Ausnützung  
 Gestaltungsgebiete ① ② ③  
 Dorfzone  
 Bauernhofzone  
 Gewerbezone  
 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Schutzzonen

F	Freizeitgebiete
OS	Ortsbildschutzzone
	Wasserfassung Saglquelle Schutzzone I-III spez. Schutzzone reglement beachten

Schutz - Nutzungs - und Erholungsfunktionen

Wald	Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes bedarf der Ausnahmebewilligung durch das Forstdepartement.
Ufer- und Feldgehölz	Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch verringert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist erlaubt.
Hecken	Bauabstand innerhalb der Bauzone 4 m ausserhalb der Bauzone 10 m
offenes Gewässer	

Kulturobjekte (Bau - Denkmäler)

geschützt	schutzwürdig
Archäologische Fundstellen	In diesem Gebiet ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung der Baubewilligung dem kant. Baudepartement zu unterbreiten.

geschützte Naturobjekte

Alte Mühlsteinbrüche (Nagelfluh)
----------------------------------

Abgrenzungen

Bauzonengrenze	Hinweise
Inmissionsstreifen 10 m breit mit Hecken bepflanzt	Fussweg
Von der Genehmigung zurückgestellt	markante Einzelbäume

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT  
AM 25. Juni 1986

Der Ammann: *[Signature]*  
Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT  
AM 7. April 1987  
MIT RRB NR. 1148

Der Staatschreiber: *[Signature]*

PUBLIKATION DES GENEHMIGUNGSBESCHLUSSES  
IM AMTSBLATT VOM 16. April 1987

